

**Regionalpolizei**

Wirtschaftswesen  
Tel 056 675 52 25  
Fax 056 675 52 76

Adresse des Gesuchstellers

.....  
.....  
.....

**Meldung eines öffentlichen Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit**

(öffentliche Fest- und Vereinsanlässe sowie öffentliche Anlässe von Institutionen, Organisationen und ähnliches gemäss §§ 4 und 6 Abs 4 der Verordnung über das Gastgewerbe vom 25. März 1998; Stand 1. September 2005)

**Die Durchführung eines Einzelanlasses mit Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Regionalpolizei zu melden.**

Anlass .....

Veranstalter (Verein, Organisation usw.) .....

Örtlichkeit (wo findet der Anlass statt) .....

Datum der Veranstaltung .....

Verantwortliche Person Name/Vorname .....

Wohnort/Adresse .....

Tel.-Nr. Privat: ..... Mobile: .....

Erreichbarkeit während des Anlasses: ..... Mobile: .....

Angebot  Kalte Speisen  Warme Speisen  
 Alkohol  Spirituosen \*(Meldung AWA > kostenpflichtig)

Anzahl TeilnehmerInnen (ca.) .....

Verlängerung der Öffnungszeiten  nein  ja Datum ..... bis ..... Uhr  
Siehe Merkblatt

**Der/die Bewilligungsnehmer/in nimmt ausdrücklich Kenntnis von folgenden gesetzlichen Bestimmungen:  
Schweizerisches Strafgesetzbuch (StGB)**

**Art. 136** Wer einem Kind unter 16 Jahren alkoholische Getränke oder andere Stoffe in einer Menge, welche die Gesundheit gefährden kann, oder Betäubungsmittel im Sinne des Bundesgesetzes vom 3. Oktober 1951 über die Betäubungsmittel verabreicht oder zum Konsum zur Verfügung stellt, wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft.

**Auszug aus dem kantonalen Gesetz über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken  
Gastgewerbegesetz (GGG)**

**§ 1 Abs. 1** Das Gastgewerbe und der Kleinhandel mit alkoholhaltigen Getränken können frei ausgeübt werden, soweit das Bundesrecht und die kantonale Gesetzgebung nicht Einschränkungen vorsehen, namentlich zum Schutz der Jugend und der Gesundheit.

**§ 1 Abs. 2** Verboten sind insbesondere die Abgabe von  
a.) alkoholhaltigen Getränken an Jugendliche unter 16 Jahren;  
b.) gebrannten alkoholhaltigen Getränken (Spirituosen) an Jugendliche unter 18 Jahren;  
c.) alkoholhaltigen Getränken an Betrunkene  
d.) alkoholhaltigen Getränken durch Hausieren oder mittels Automaten.

**§ 5 Abs. 1** In jedem Gastgewerbebetrieb muss eine Auswahl alkoholfreier Getränke zu einem tieferen Preis als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge angeboten werden.

**Besonders zu beachten sind im rechtlichen Zusammenhang die Alcopops (Mischgetränke)!  
Der/die Bewilligungsnehmer/In verpflichtet sich mit seiner/ihrer Unterschrift, dass das  
Verkaufs- und Servicepersonal über die gesetzlichen Bestimmungen genau instruiert wird.**

Siehe Merkblatt Ziffer

Unterschrift des Gesuchstellers

Ort/Datum .....

Ihr Anlass wird

bewilligt

nicht bewilligt

Bemerkungen:

.....  
.....

Regionalpolizei Muri

Muri, .....

Beilagen:

- Merkblatt (bitte beachten)
- Bewilligung „Verlängerung der Öffnungszeiten“
- Merkblatt Lebensmittelhygiene

### Hinweis zum Ausschank / Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops bei Wirtetätigkeit

Gemäss § 9 Gastgewerbegesetz (GGG) ist der Ausschank / Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops bei Wirtetätigkeit **bewilligungspflichtig** bzw. untersteht der **Meldepflicht** beim Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA).

Wenn Sie beim Gesuchsformular das Feld „Spirituosen“ angekreuzt haben, wird das Gesuch dem Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht, Rain 53, 5001 Aarau (Tel: 062 835 19 12) weitergeleitet.

### Verfügung der Regionalpolizei Muri vom:

Geht an das Amt für Wirtschaft und Arbeit, Sektion Industrie- und Gewerbeaufsicht, Rain 53, 5001 Aarau, zwecks Ausstellung einer Kleinhandelsbewilligung nach § 22 GGV.

Regionalpolizei Muri

Muri, .....